



An alle Landeshauptleute

Wien, am 08.06.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.4/0005-I/4/2006

Mag. Erika Enzlberger-
Heis/6853

Erlass zur Qualitätszielverordnung Chemie

Aus Anlass des **Inkrafttretens** der gegenständlichen Verordnung (**BGBI. II Nr. 96/2006**) mit **1. April 2006** und im Interesse einer ordnungsgemäßen und möglichst einheitlichen Handhabung der Verordnung erscheint es erforderlich, dass bestimmte, aus technischer sowie rechtlicher Sicht wesentliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Es wird daher Folgendes mitgeteilt:

Ziel und Geltungsbereich der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird einerseits der **gute Zustand** von Oberflächengewässern in Form von **Umweltqualitätsnormen für chemische Schadstoffe** festgelegt. Andererseits werden **Kriterien für die Verschlechterung eines Gewässerzustandes vom sehr guten zum guten Zustand** geregelt. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine unter den guten Zustand gehende Verschlechterung d.h. von gut nach mäßig bereits aufgrund § 30a iVm § 104a Abs.1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 NICHT zulässig ist.

Die **Umweltqualitätsnormen** sind für die einzelnen maßgeblichen Schadstoffe in Form von Konzentrationswerten in den **Anlagen A und B** festgelegt¹. Diese Werte gelten für **alle** Oberflächenwasserkörper (einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer) unabhängig von ihrer Größe. Die Umweltqualitätsnormen gelten an allen Stellen eines Oberflächenwasserkörpers, ausgenommen im unmittelbaren Einmischungsbereich unterhalb einer Abwassereinleitung (siehe Kapitel „Ableitung von maximal zulässigen Jahresfrachten“). Die Grenzwerte müssen als **Jahresmittelwerte** (arithmetische Mittelwerte über die Messdaten eines Jahres) eingehalten werden.

¹ In Anlage A werden Umweltqualitätsnormen für gemeinschaftsrechtlich bereits geregelte (Liste I der Richtlinie 76/464) bzw. zu regelnde (Prioritäre Stoffe gemäß Art. 16 der Wasserrahmenrichtlinie) Stoffe festgelegt. In Anlage B werden Umweltqualitätsnormen für national relevante Stoffe festgelegt (siehe dazu Glossar).



Daneben gelten bis 22. Dezember 2013 zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der Fischgewässerverordnung gemäß § 55b WRG 1959, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240 vom 15. Dezember 2000.

Die Umweltqualitätsnormen bilden die maßgebliche Grundlage für die immissionsseitige Bewertung (**Immissionsbetrachtung**) im Rahmen der Anwendung des **kombinierten Ansatzes** bei Abwassereinleitungen gemäß § 30g WRG 1959.

Wichtige Begriffe der Verordnung sind im Glossar (S.11 ff) erläutert.

Maßgebliche Parameter bei einer Abwassereinleitung

Bei der **Bewilligung einer Abwassereinleitung gem. § 32 WRG 1959** ist bei der Festlegung der zulässigen Schadstofffrachten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen folgendermaßen vorzugehen:

Für die Immissionsbetrachtung sind jene Schadstoffe zu beurteilen, die tatsächlich eingeleitet werden. Insbesondere sind folgende Schadstoffe in die Beurteilung einzubeziehen:

- Maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV, BGBl. 1996/186). Maßgeblich für die Parameterauswahl ist ein Inhaltsstoff oder eine Eigenschaft, wenn er (sie) für das Abwasser typisch und kennzeichnend ist, er (sie) im Abwasser tatsächlich auftritt und bei ihm (ihr) die Gefahr der Überschreitung einer verordneten Emissionsbegrenzung besteht.
- Schadstoffe, die für die betreffende Branche als Abwasserparameter mit mittlerer oder großer Freisetzungsklasse eingestuft werden können, für die jedoch derzeit kein individueller Emissionsgrenzwert festgelegt ist. Diese Schadstoffe sind für die einzelnen Branchen in der Beilage zusammengestellt.

Bei der Auswahl der relevanten Schadstoffe ist sicherzustellen, dass auch alle Parameter geprüft werden, für die im Rahmen der Ist-Bestandsanalyse gemäß § 55d WRG 1959 ein Risiko für einen Oberflächenwasserkörper ausgewiesen wurde, wenn die betrachtete Abwassereinleitung in diesen oder einen oberliegenden Oberflächenwasserkörper erfolgt². Für Informationen betreffend die laufende Aktualisierung der IST-Bestandsanalyse aufgrund von neuen bzw. geänderten Bewilligungen sowie der Einstufung des Zustandes der Gewässer unter 100 km² ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich der von der Einleitung betroffene Wasserkörper befindet, zu kontaktieren.

Im Rahmen einer Bewilligung eines Indirekteinleiters gemäß § 32b WRG 1959 ist für die nach obigen Kriterien ermittelten Parameter – unbeschadet der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens – gegebenenfalls die Reinigungsleistung der nachfolgenden Kläranlage für einen derartigen Parameter zu berücksichtigen. Für diese Parameter sind dem Indirekteinleiter erforderlichenfalls Emissionsbegrenzungen auf Basis der oben beschriebenen Immissionsbetrachtung vorzuschreiben. Für Indirekteinleiter, die gemäß § 32b Abs. 2 und 5 WRG 1959 mitteilungsspflichtig, jedoch nicht bewilligungspflichtig sind, wird-

² Der österreichische Bericht zur Ist-Bestandsanalyse (Stand 2004) bezogen auf Gewässer über 100 km² ist auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at/wasser/wasserrahmenrichtlinie abrufbar.

folgende Vorgehensweise empfohlen: Ergibt sich aufgrund von Immissionsmessdaten, dass die Umweltqualitätsnorm für einen bestimmten Parameter überschritten ist und kann eine Kläranlage als maßgeblicher Einleiter (Verursacher) festgestellt werden, dann ist in einem Verfahren gem. § 21a WRG 1959 die Vorschreibung einer entsprechenden Emissionsbegrenzung zu prüfen.

Kriterien für die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen in Oberflächenwasserkörpern

Umweltqualitätsnormen sind als **arithmetische Jahresmittelwerte** einzuhalten (§§ 4 und 5).

Abhängigkeit der Umweltqualitätsnormen von Hilfsparametern

Bei den nachfolgenden Schadstoffen ist der Wert der Umweltqualitätsnorm abhängig von der Konzentration eines (zum gleichen Zeitpunkt gemessenen) Hilfsparameters (§ 5 Abs. 5):

- **Kupfer und Zink** (Abhängigkeit der Umweltqualitätsnormen von der Wasserhärte),
- **Nitrit** (Abhängigkeit der Umweltqualitätsnorm von der Chloridkonzentration),
- **Ammonium** (pH- und Temperaturabhängigkeit der Umweltqualitätsnorm).

In diesen Fällen gilt die Umweltqualitätsnorm als eingehalten, wenn der arithmetische Mittelwert der Quotienten aus der gemessenen Konzentration c_i und der beim gleichzeitig gemessenen Wert der(s) Hilfsparameter(s) w_i geltenden Umweltqualitätsnorm $UQN(w_i)$ größer als 1 ist.

$$(1/N) \cdot \sum_i (c_i/UQN(w_i)) > 1 \quad i = 1, \dots, N \text{ (Zahl der Messungen)}$$

Beispiel: Der Wert der Umweltqualitätsnorm für Ammonium UQN_{N-NH_4} ist abhängig von den Hilfsparametern pH-Wert und Temperatur ($w = \text{pH}, T$). Der Zusammenhang $UQN_{N-NH_4}(\text{pH}, T)$ ist in Gleichung 1, Anlage B, der Qualitätszielverordnung dargestellt.

Zur Berechnung des oben angegebenen Quotienten sind bei jedem Messereignis (i) die Konzentration von Ammonium c_{N-NH_4} , der pH-Wert und die Temperatur zu bestimmen. Aus dem gemessenen pH-Wert und der Temperatur ist nach Gleichung 1, Anlage B, der zugehörige Wert für $UQN_{N-NH_4}(\text{pH}, T)$ zu berechnen und der Quotient $c_{N-NH_4}/UQN_{N-NH_4}(\text{pH}, T)$ zu bilden. Dieser Quotient ist für alle Messereignisse (i) zu ermitteln und der Mittelwert über alle Quotienten zu bilden. Liegt dieser Mittelwert über 1, dann ist die Umweltqualitätsnorm für Ammonium überschritten.

Ergänzend darf zur Gleichung 1, Anlage B, noch angemerkt werden: Die Formel bedeutet, dass die Umweltqualitätsnorm **für Temperaturen unter 14,52°C** durch folgende - nur vom pH-Wert abhängige Gleichung - gegeben ist:

$$UQN_{N-NH_4} \text{ (in } \mu\text{g/l)} = 2,85 \cdot (14,425 / (1 + 10^{(7,688 - \text{pH})}) + 621,75 / (1 + 10^{(\text{pH} - 7,688)}))$$

Für Temperaturen über 14,52°C gilt folgende – von pH-Wert und Temperatur abhängige – Gleichung:

$$UQN_{N-NH_4} \text{ (in } \mu\text{g/l)} = 1,45 \cdot (14,425 / (1 + 10^{(7,688 - \text{pH})}) + 621,75 / (1 + 10^{(\text{pH} - 7,688)})) \cdot 10^{0,028 \cdot (25 - T)}$$

Hintergrundkonzentrationen

Die Umweltqualitätsnorm für Metalle (nicht-synthetische Schadstoffe) ergibt sich aus der Summe der ökotoxikologisch abgeleiteten zulässigen Zusatzkonzentration, die in den Anlagen A.2 und B.2 festgelegt ist, und der geogenen Hintergrundkonzentration für den betreffenden Oberflächenwasserkörper (§ 4 Abs. 3 und 4).

In **Anlage C** werden auf Erfahrungswerten basierende **Hintergrundkonzentrationen** angegeben, die bei der Immissionsbetrachtung zu den in den Tabellen A.2 und B.2 Parametern zu addieren sind, um die jeweilige Umweltqualitätsnorm (als Summe von Parameterwert und Hintergrundkonzentration) zu erhalten (siehe § 4 Abs. 3). Für die Metalle Arsen, Selen und Silber wurden die Hintergrundkonzentrationen aus Vorsorgegründen mit 0 µg/l angesetzt.

Sofern zB aufgrund von staatlichen Monitoringprogrammen oder aufgrund von Vorarbeiten für Projekte geeignete Daten über Hintergrundkonzentrationen für konkrete Gewässer(abschnitte) vorliegen, sind diese anstelle der in der Verordnung festgelegten Richtwerte heranzuziehen. Derart vorliegende konkrete Messdaten sind dann geeignet, wenn

- das Einzugsgebiet der Messstelle für den geologisch-lithologischen Aufbau des betrachteten Flussgebiets typisch ist;
- im Einzugsgebiet der Messstelle keine anthropogenen Nutzungen/Einrichtungen liegen, die sich auf die hydrochemische Situation des Gewässers signifikant auswirken können;
- im Einzugsgebiet der Messstelle keine größeren aktiven Erosionsflächen und Geschiebeherde liegen.

Aktuelle Informationen betreffend bekannte Metallhintergrundkonzentrationen sind vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Bundeslandes zentral vorzuhalten und zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Angestrebt wird, diese Daten in das WISA aufzunehmen und dort aktualisiert zur Verfügung zu halten.

Für Oberflächenwasserkörper, für die die Ist-Bestands-Analyse nach § 55d WRG 1959 ergeben hat, dass ein Risiko in Bezug auf ein in dieser Verordnung geregeltes Metall vorliegt, ist vorgesehen, die lokale Hintergrundkonzentration durch ein staatliches Messprogramm zu ermitteln, sofern nicht vorliegende Messdaten (zB im Rahmen der österreichischen Wassergüteehebung) für die Ermittlung einer geogenen Hintergrundkonzentration geeignet sind.

Ableitung von maximal zulässigen Jahresfrachten

Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen aus Punktquellen gemäß § 32 WRG 1959 sind die Emissionen gemäß § 55e Abs. 1 Z. 5 WRG 1959 nach dem **kombinierten Ansatz** gemäß § 30g WRG 1959 zu begrenzen. In § 5 Abs. 6 wird dementsprechend gefordert, dass bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen die Emissionen – unbeschadet der Festlegungen gemäß § 33b WRG 1959 - so zu begrenzen sind, dass die festgelegten Umweltqualitätsnormen jedenfalls eingehalten werden.

Hinsichtlich des **räumlichen Geltungsbereiches der Umweltqualitätsnormen** ist zu beachten, dass **innerhalb des Einmischungsbereiches** nach einer Abwassereinleitung in einen Oberflächenwasserkörper **höhere Konzentrationen auftreten können**. Derartige Konzentrationen innerhalb des Einmischungsbereiches bewirken keine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm, wobei dieser Bereich jedoch **möglichst klein** gehalten werden

soll. Zur Präzisierung dieser Einschränkung wird in Abs. 6 festgelegt, dass die Umweltqualitätsnormen **innerhalb des Einmischungsbereiches nach einer bestimmten Entfernung von der Abwassereinleitung** einzuhalten sind. Diese Entfernung ist mit dem Zehnfachen der Gewässerbreite begrenzt. Jedenfalls ist auch bei mittleren und kleineren Gewässern mit einer Breite unter 100 m ein Mindestwert von 1 Kilometer einzuhalten (§ 5 Abs. 6). Die Einhaltung des Umweltzieles innerhalb dieses Bereiches ist vor allem bei kleineren Gewässern in der Regel ohne technische Maßnahmen erreichbar, da eine rasche Durchmischung mit dem aufnehmenden Gewässer erfolgt. Bei mittleren und größeren Gewässern kann der Bereich bis zur vollständigen Durchmischung größer sein. Falls die Verdünnungskapazität des aufnehmenden Gewässers innerhalb des Einmischungsbereiches nicht ausreicht, um die Einhaltung der Umweltqualitätsnorm im Einmischungsbereich nach der festgelegten Distanz unterhalb der Abwassereinleitung sicherzustellen, sind technische Maßnahmen zur Ermöglichung einer rascheren Durchmischung (zB Verlegung der Einleitungsstelle in die Flussmitte oder Einführung eines Multiports) erforderlich.

Technische Maßnahmen sind daher nur insofern erforderlich, als sie der Erreichung des in § 5 Abs. 6 genannten Zieles dienen. In der Regel werden diese Vorgaben mit verhältnismäßigen Mitteln eingehalten werden können. Bei Vorliegen besonderer Sachverhalte wie z.B. bei Bestehen weiterer Ein- oder Ausleitungen innerhalb der Zone von 1 km, kann unterhalb der Einleitung die zu betrachtende Einmischungszone ab dem am weitesten stromabwärts gelegenen Ein- oder Ausleitungspunkt gerechnet werden. Eine derartige Vorgangsweise ist im Einzelfall zu begründen.

Falls zur Einhaltung der Umweltqualitätsnorm eine strengere Emissionsbegrenzung notwendig ist (vgl. § 33b Abs. 6 WRG 1959), ist die zulässige Emissionsfracht unter Berücksichtigung der Umweltqualitätsnorm für den betreffenden Schadstoff zu ermitteln. Im Hinblick auf die Definition der Umweltqualitätsnorm als Jahresmittelwert sollte eine **maximal zulässige Jahresabwasserfracht** festgelegt werden. Die folgenden Ausführungen dienen als Erläuterung zur Berechnung dieser Frachten.

Bezugspunkt für die Immissionsbetrachtung ist das Ende der in § 5 Abs. 6 angegebenen Zone. Für die Berechnung der Bezugswasserführung an dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass die Umweltqualitätsnorm als Jahresmittelwert festgelegt ist. Die Bezugswasserführung Q_{bez} ergibt sich nach folgender Gleichung³:

$$Q_{\text{bez}} = 365 / \sum_i (1/Q_{\text{Ti}}) \quad i = 1, \dots, 365$$

wobei Q_{Ti} der Tagesabfluss am Tag i des Bezugswasserjahres ist und die Summe über alle Tage des Bezugswasserjahres läuft. Aus Vorsorgegründen sollte als Bezugswasserjahr grundsätzlich das Jahr mit dem niedrigsten Jahresmittelwasser (NJMQ) herangezogen werden (Falls die Abflüsse dieses Jahres auf vorübergehende anthropogene Einwirkungen zurückzuführen sind, wäre alternativ dazu das Jahr mit der nächstniedrigen Wasserführung heranzuziehen, bei dem diese Beeinflussung nicht vorliegt). Die hydrologischen Basisdaten des hydrografischen Dienstes sind im Internet abrufbar⁴.

³ Hierzu wird auf die im Auftrag des BMLFUW durchgeführte Studie „Präzisierung von Qualitätszielen im Falle einer Anwendung bei der Einleitung von Punktquellen“ (Technische Universität Wien, Mai 2004) verwiesen. Diese Studie ist auf der Homepage des Lebensministeriums unter [www.lebensministerium.at / Wasser / Publikationen](http://www.lebensministerium.at/Wasser/Publikationen) abrufbar.

⁴ <http://geoinfo.lfrz.at/ehyd>

Die nach der oben genannten Beziehung abgeleitete Bezugswasserführung Q_{bez} liegt im Allgemeinen über dem Wert des Abflusses, der an 95 % der Tage erreicht bzw. überschritten wird (Q_{95}). Da Werte für Q_{95} leichter verfügbar sind als Werte für Q_{bez} , wird empfohlen, die Immissionsbetrachtung zunächst auf Basis des Q_{95} durchzuführen. Im Falle, dass sich aufgrund der Immissionsbetrachtung strengere Emissionsbegrenzungen ergeben, wäre die exakte Berechnung mittels Q_{bez} durchzuführen.

Ist der teilweise durchmischte Einleitungsbereich größer als die in § 5 Abs. 6 vorgegebene Zone und wurden keine technischen Maßnahmen zur rascheren Durchmischung getroffen, dann darf bei der Verdünnungsrechnung nur jener Teil des Durchflusses betrachtet werden, bis zu welchem eine Einmischung des Abwassers erfolgt ist. Die Einmischungsbreite kann bei seitlicher Einleitung in Gewässer mit geringer Krümmung durch folgende einfache Formel abgeschätzt werden⁵:

$$B = (L \cdot H/7)^{1/2},$$

wobei L die Entfernung des Bezugspunktes von der Abwassereinleitung und H die Tiefe des Gewässers am Bezugspunkt bedeuten (bei mittiger Einleitung verdoppelt sich dieser Wert).

Durch Multiplikation der Bezugswasserführung mit der Umweltqualitätsnorm ergibt sich die maximal zulässige jährliche Schadstofffracht, die nach vollständiger Durchmischung am Bezugspunkt möglich ist⁶. Die bewilligbare maximal zulässige Jahresabwasserfracht ergibt sich aus der Differenz dieser Schadstofffracht und der Vorbelastung (das ist die vor der Einleitung transportierte jährliche Schadstofffracht). Für die Ermittlung der Vorbelastung können Abschätzungen aufgrund von Daten, die im Rahmen der Österreichischen Wassergütererhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991 idF BGBl. II Nr. 415/2000, im Rahmen der Gewässeraufsicht der Bundesländer oder im Rahmen der IST-Bestandanalyse gemäß § 55d WRG 1959 erhoben wurden, herangezogen werden. Soweit diese Abschätzungen nicht ausreichen, sind erforderlichenfalls zusätzliche Messungen durch den Bewilligungswerber durchzuführen. Allfällige bestehende oder geplante Belastungen bzw. Vorgaben für Oberflächenwasserkörper unterhalb des betrachteten Abwassereinleiters sind in diese Berechnungen einzubeziehen.

Die Umweltqualitätsnormen für Metalle beziehen sich auf die filtrierte Probe, die Emissionsgrenzwerte gemäß § 33b WRG 1959 dagegen auf die Gesamtmetallkonzentration. Es wird empfohlen, die beschriebene Immissionsbetrachtung auf Grundlage der Gesamtmetallkonzentration im Abwasser durchzuführen (worst case-Annahme). Ergibt sich bei dieser Betrachtung eine strengere Emissionsbegrenzung, dann wäre die Immissionsbetrachtung auf der Grundlage der gelösten (filtrierten) Metallfraktion im Abwasser durchzuführen.

⁵ Siehe hierzu die Studie „Präzisierung von Qualitätszielen im Falle einer Anwendung bei der Einleitung von Punktquellen“

⁶ Bei den Parametern, deren Umweltqualitätsnorm von Hilfsparametern abhängig ist, kann die Immissionsbetrachtung in der Regel mit einem durchschnittlichen Wert der Umweltqualitätsnorm durchgeführt werden. Dieser Wert kann wie folgt bestimmt werden: Zunächst werden die langjährigen Monatsmittelwerte der Konzentrationen der maßgeblichen Hilfsparameter im Vorfluter unterhalb der betrachteten Abwassereinleitung berechnet und daraus die zugehörige Umweltqualitätsnorm ermittelt. Aus den erhaltenen monatlichen Werten für die Umweltqualitätsnorm wird der arithmetische Mittelwert gebildet und dieser der Immissionsbetrachtung zugrundegelegt.

Immissionsüberwachung von Oberflächenwasserkörpern (Messung)

Die in der Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen dienen der Bewertung des Gewässerzustandes im Hinblick auf chemische Schadstoffe. Zum Zweck dieser Bewertung legen § 6 und **Anlage D Mindestanforderungen für die Qualität und Auswertung von Immissionsdaten** fest (die Verordnung gibt, anders als z.B. die Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, keine Mindesthäufigkeiten für die Durchführung von Überwachungen vor).

Diese Anforderungen sind insbesondere auch dann vorzusehen, wenn im Rahmen eines behördlichen Bewilligungsverfahrens eine Verpflichtung des Betreibers zur Überwachung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers festgelegt wird. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn die Vorschreibung von immissionsseitigen Überwachungen zur Kontrolle der Einhaltung von Auflagen erforderlich ist (sh. VwGH 24.10.1995, 95/07/0046 mit Hinweis auf VwGH 27.9.1994, 92/07/0096).

In diesem Zusammenhang darf in Erinnerung gerufen werden, dass es unzulässig ist, eine Bewilligung mit einer Beweissicherung zu verknüpfen, deren positives Ergebnis Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung sein soll (VwGH 23.6.1992, 90/07/0014).

Hier sind folgende Vorgaben zu nennen:

- Die Messung muss mindestens **zwölf Einzelmessungen** über einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr umfassen. Diese Zahl kann in begründeten Fällen auf bis zu vier Messungen pro Jahr reduziert werden (§ 6 Abs. 1).
- Für die Bewertung können bis zu zwei Messwerte entfallen, wenn diese Werte aufgrund unvorhersehbarer Fehler nicht herangezogen werden können (§ 6 Abs. 3).
- Die Probenahme ist anhand von Stichproben nach den Vorgaben der **Anlage D, Abschnitt I** vorzunehmen (§ 6 Abs. 4).
- Für die Messung der Schadstoffkonzentrationen sind Messverfahren heranzuziehen, die zumindest die **Mindestbestimmungsgrenzen** gemäß **Anlage D, Abschnitt II** einhalten. Die analytischen Nachweisgrenzen haben nach Anlage D, Abschnitt II in der Regel zumindest bei der Hälfte der analytischen Bestimmungsgrenze oder tiefer zu liegen (§ 6 Abs. 5).
- Für die Untersuchung von Wasserproben ist eine **Qualitätssicherung** vorzusehen, die den in **Anlage D, Abschnitt III** festgelegten Mindestvorgaben entspricht (§ 6 Abs. 6).

Aus den erhaltenen Messdaten sind arithmetische Jahresmittelwerte zu bilden und mit den Umweltqualitätsnormen zu vergleichen (§ 5 Abs. 1 bis 3). In Einzelfällen können die in den Anlagen A und B festgelegten Umweltqualitätsnormen kleiner sein als die in Anlage D, Abschnitt II festgelegten Mindestbestimmungs- und Nachweisgrenzen. Für diese Fälle sind die in § 5 Abs. 4 festgelegten Konventionen zur Ermittlung des arithmetischen Jahresmittelwertes anzuwenden.

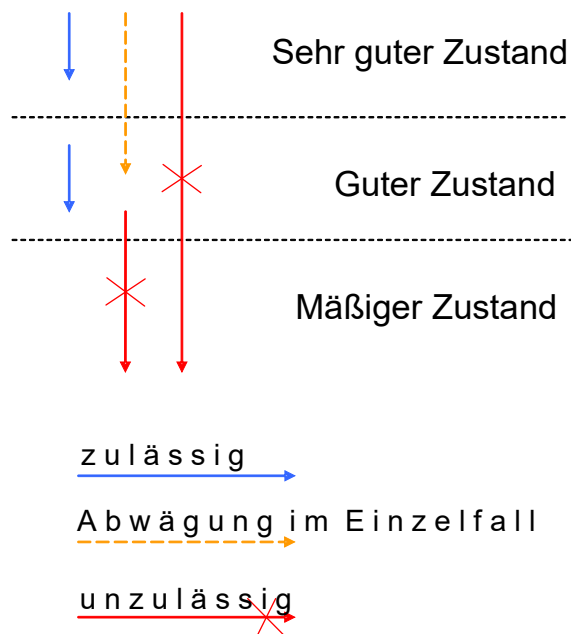
Kriterien für die Anwendung des Verschlechterungsverbotes

Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen ist das Verschlechterungsverbot anzuwenden. Das Verschlechterungsverbot bedeutet nach der allgemeinen Zielbestimmung des § 30 Abs. 1 Z. 3 WRG 1959 das Verbot einer Verschlechterung des jeweiligen Ausgangszustands. Das WRG sieht in Anhang D im Hinblick auf die Belastung durch chemische

Schadstoffe drei Zustandsklassen vor, nämlich den „sehr guten Zustand“, den „guten Zustand“ und den „mäßigen Zustand“. Für die Abgrenzung dieser Zustandsklassen müssen nach § 30a Abs. 1 WRG 1959 entsprechende charakteristische Eigenschaften bzw. Grenz- oder Richtwerte festgelegt werden. Dies erfordert insbesondere die Definition der Grenzen zwischen dem sehr guten und guten sowie zwischen dem guten und mäßigen Zustand.

Die Grenze zwischen gutem und mäßigem Zustand erfolgt durch die in den Anhängen A und B festgelegten Umweltqualitätsnormen.

Die maßgeblichen Kriterien für die **Grenze zwischen sehr gutem und gutem Zustand** werden durch die in § 7 Abs. 2 genannten Bedingungen für die Erfüllung des sehr guten Zustandes festgelegt. Die dabei anzuwendenden Kriterien beruhen auf grundlegenden wasserwirtschaftlichen Planungsdaten (wie Zahl der Einwohner, kommunale Abwassermenge und landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet der betrachteten Einleitung). Für diese Abschätzungen sind die im Rahmen der Ist-Bestandsanalyse erhobenen Daten heranzuziehen. Für die Ermittlung des im § 7 Abs. 2 Z. 3 genannten Prozentsatzes kann die Abwassermenge aus häuslichem und kommunalem Abwasser für die zentral entsorgte Bevölkerung aufgrund der festgelegten Konsensabwassermengen abgeschätzt werden. Für die nicht zentral entsorgte Bevölkerung kann die Abwassermenge aus der Einwohnerzahl und dem durchschnittlichen Abwasseranfall pro Kopf abgeschätzt werden.



Stufenweise Zielerreichung - Prioritäten

Aus Anlass der Verhandlungen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, mit dem auch das WRG 1959 novelliert wurde, wurde die Sorge geäußert, dass es bei der Vollziehung des Verschlechterungsverbot bei bestehenden Einleitungen von Schadstoffen zu „Härtefällen“ gegenüber der derzeitigen Verwaltungspraxis kommen könne; dies vor allem in jenen Fällen, in denen derzeit wasserrechtlich bewilligte Einleitungen (im Einklang mit den Abwasseremissionsverordnungen) in Gewässerabschnitte (Wasserkörper) bestehen, für die aufgrund einer Abschätzung (Beurteilung) der Immissionsituation ein Risiko auf Nichterreichung der Umweltqualitätsziele besteht.

Zunächst darf die Rechtslage vor der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2003 in Erinnerung gerufen werden:

Die mit einem Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung befasste Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob durch die beantragte wasserrechtliche Bewilligung öffentliche Interessen oder fremde Rechte verletzt würden. Ist dies nicht der Fall, dann hat der Bewilligungswerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der angestrebten wasserrechtlichen Bewilligung (VwGH 26.11.1991, 90/07/0115). Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung liegt nicht im freien Ermessen der Behörde. Der Konsenswerber hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch fremde Rechte verletzt werden.

Bei der wasserrechtlichen Bewilligung von Abwassereinleitungen sind seit der WRG-Novelle 1990 die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben, wobei bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen strengere (als in einer AEV festgelegte) Emissionsbegrenzungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden dürfen, wenn dies aufgrund der Vorbelastung der Gewässer oder aufgrund von immissionsseitiger Regelungen notwendig ist. Entsprechend der Judikatur des VwGH gilt die Anordnung des § 33b Abs. 6 WRG 1959, dass strengere Grenzwerte als die in einer Emissionsverordnung vorgesehenen nur dann vorgeschrieben werden dürfen, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung erfüllt sind. (sh. VwGH 15.9.2005, 2005/07/0071).

Des weiteren besteht seit 1990 die Möglichkeit gem. § 21a WRG 1959 in rechtskräftig bestehende wasserrechtliche Bewilligungen einzugreifen, wenn die im konkreten Einzelfall mit dem Gebrauch der rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung verbundenen Auswirkungen auf öffentliche Interessen deren Schutz nicht mehr "hinreichend" gewährleistet erscheinen lassen (sh. auch VwGH 11.9.1997, 94/07/0166, 0186, 0190). Tatbestandsvoraussetzung der in § 21a WRG 1959 geregelten Rechtsfolgen ist allein der Umstand, dass nach Erteilung der Bewilligung hervorkommt, dass öffentliche Interessen trotz gesetzmäßigem Gebrauch von der Bewilligung nicht hinreichend geschützt sind (sh. VwGH 11.9.1997, 94/07/0166, 0186, 0190).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass bereits vor der WRG-Novelle 2003 Bewilligungen nur erteilt werden durften, wenn das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt wurden. Aufgrund der immissionsseitigen Situation des Gewässers konnte in einzelnen Fällen die Vorschreibung strengerer als in Verordnungen vorgegebener Emissionsbegrenzungen mittels Auflage notwendig sein, um den Schutz der öffentlichen Interessen gewährleisten zu können, andernfalls die Bewilligung zu versagen gewesen wäre.

Desgleichen bestand bereits nach 1990 die Möglichkeit mit Bescheid in rechtskräftig bestehende Bewilligungen einzugreifen, wenn in konkreten Einzelfällen, trotz gesetzmäßigem Gebrauch von der Bewilligung, öffentliche Interessen nicht mehr hinreichend geschützt sind.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Wasserrechtsgesetz hatte zur Folge, dass das im öffentlichen Interesse zu erreichende Ziel in allen Gewässern einen guten Zustand zu erreichen mit Fristen für die Zielerreichung verbunden ist. Dementsprechend ist - ua. zum Zweck einer **prioritäten Vorgangsweise** bei der Bewirtschaftung und Sanierung der Gewässer - im Rahmen des Ende 2009 zu erlassenden Gewässerbewirtschaftungsplanes die Möglichkeit vorgesehen, die Erreichung der Qualitätsziele im Jahr 2015 bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen für Gewässerabschnitte über das Jahr 2015 hinaus zu verlängern (§ 30e WRG 1959).

An der Erstellung der Gewässerbewirtschaftungspläne wird gearbeitet, wobei, wie bereits eingangs erwähnt, der erste Schritt der IST-Bestandsanalyse abgeschlossen ist. Derzeit wird an der Erstellung der Monitoringprogramme als Grundlage für die 2007/2008 durchzuführende Abweichungsanalyse und die bis 2009 zu erlassenden Gewässerbewirtschaftungspläne (inkl. Maßnahmenprogramme) gearbeitet.

Das Wasserrechtsgesetz sieht in § 30e WRG 1959 ebenfalls eine „stufenweise Zielerreichung“ vor. § 30 Abs. 3 WRG 1959 legt entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie fest, **dass bis zur endgültigen Festlegung der stufenweisen Zielerreichung** im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan die jeweils vorliegenden Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 in den Verwaltungsverfahren im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen heranzuziehen sind.

Dementsprechend ist **bis zur Festlegung einer stufenweisen Zielerreichung** (im Gewässerbewirtschaftungsplan) bei der Bewilligung von bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechten und Einwirkungen auf Gewässer, **die einen schlechteren als den guten Zustand** aufweisen, zu berücksichtigen, dass einem diesbezüglichen Ansuchen öffentliche Interessen, insbesondere an der Beschaffenheit des Gewässers grundsätzlich dann nicht im Wege stehen, sofern durch diese Wasserbenutzung bzw. Einwirkung

1. der Zustand des beeinträchtigten Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers **nicht weiter** verschlechtert wird und
2. die Wasserbenutzung bzw. Einwirkung entweder einer Erreichung des Zielzustandes bis 2015 nicht entgegensteht oder
3. entsprechend groben Abschätzungen der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55 Abs.1 lit. b, d und e WRG 1959) für Gewässerabschnitte innerhalb des ersten Gewässerbewirtschaftungsplanes
 - a) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit **nur in Schritten erreicht** werden kann, oder
 - b) die Verwirklichung der Verbesserungen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
 - c) die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zulassen oder
 - d) eine Zielerreichung bis 22.12.2027 aufgrund von Beeinträchtigungen durch menschliche Tätigkeiten (§§ 59, 59a WRG 1959) oder aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, und die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen solche menschliche Tätigkeiten dienen, nicht durch andere

Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption darstellen.

Der Antragsteller hat dabei die für die Beurteilung der obengenannten Kriterien erforderlichen Sachverhalte darzulegen bzw. die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Ergibt eine Prüfung der Behörde, dass die og. Voraussetzungen vorliegen, dürfte eine Befristung einer Bewilligung bis längstens 31.12.2009, d.h. bis zur Erlassung des ersten Gewässerbewirtschaftungsplanes, (weiterhin) jedenfalls möglich sein.

Weiters darf auf die im WRG bestehende Möglichkeit der Erstellung von Rahmenplanungen (§ 53 WRG 1959) (zB bei größeren Projekten) auch im Zuge von Bewilligungsverfahren hingewiesen werden. In diesen Fällen könnte eine längere Bewilligungsdauer im Einklang mit wasserwirtschaftlichen Interessen dann möglich sein, wenn diese ua. eine Darstellung des Ist-Zustandes, konkrete Maßnahmen zur Reduktion der Einwirkungen, die Vorgangsweise sowie den Nachweis zur Erreichung des guten Zustandes bis 2015 oder gegebenenfalls darüber hinaus, geplante Vorhaben zur Erweiterung bzw. Aufgabe von Wasserbenutzungsrechten, enthält und über deren Umsetzung regelmäßig berichtet wird.

Es wird daher empfohlen in derart gelagerten Fällen die wasserwirtschaftliche Planung zu befassen.

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung ist am 1. April 2006 in Kraft getreten. Artikel 16 (8) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für prioritäre Stoffe, für die bis 22. Dezember 2006 keine (verbindlichen) gemeinschaftlichen Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden, solche Festlegungen selbst vornehmen. In § 8 Abs. 1 wird daher eine zeitliche Abstufung für die Inkraftsetzung der Umweltqualitätsnormen für diese Parameter gewählt. In der Zwischenzeit sind die in Anlage A festgelegten Umweltqualitätsnormen für jene Parameter, die nicht Stoffe der Liste I bezeichnen, als Orientierungshilfe heranzuziehen. Soweit auf Gemeinschaftsebene bis 22. Dezember 2006 keine Einigung gemäß Artikel 16, Absatz 8 der WRRL zustande kommt, treten diese Umweltqualitätsnormen mit 22. Dezember 2006 als Grenzwerte in Kraft. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich bei einigen prioritären Stoffen abzeichnet, dass die künftigen EU-Grenzwerte strenger sein können als die in Anlage A der Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen.

Glossar: Begriffsbestimmungen

Parameter (§ 3 Z 1): Die WRRL verwendet generell den Begriff „Schadstoff“. Der Begriff Parameter umfasst sowohl einzelne Schadstoffe als auch eine Summe definierter Einzelstoffe (zB DDT) oder eine Gruppe mehrerer, nicht im einzelnen identifizierter Stoffe, die mittels einer besonderen analytisch-chemischen Nachweismethode bestimmt wird (zB AOX).

Regelungsgegenstand der Verordnung sind gemäß § 30a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe.

Nach der WRRL sind Umweltqualitätsnormen für folgende Stoffgruppen festzulegen:

- Gemeinschaftsrechtlich geregelte Stoffe:

Stoffe der Liste I gemäß Richtlinie 76/464/EWG: Für diese Schadstoffe wurden in den Tochterrichtlinien zur Richtlinie 76/464/EWG gemeinschaftliche Qualitätsziele festgelegt. Sie bilden gemäß Artikel 2, Z 24 der WRRL den „guten chemischen Zustand“.

Prioritäre Stoffe gemäß Anhang D, Abschnitt II WRG 1959: Diese Schadstoffe umfassen alle in Anhang D, Abschnitt II WRG 1959, aufgelisteten Verbindungen. Zu diesen Stoffen gehören insbesondere auch die prioritären gefährlichen Stoffe gemäß Anhang D, Abschnitt III WRG 1959. Für die prioritären Stoffe werden gemäß Artikel 16 der WRRL gemeinschaftliche Qualitätsziele festgelegt. Zurzeit liegt ein inoffizielles Papier der Europäischen Kommission vor, ein offizieller Richtlinienvorschlag wurde jedoch noch nicht präsentiert. Die prioritären Stoffe bilden gemäß Artikel 2, Z 24 der WRRL den „guten chemischen Zustand“.

- Sonstige relevante Stoffe: siehe Ausführungen zu Z 5.

Synthetischer Schadstoff (§ 3 Z 2): Diese Stoffkategorie wurde von der WRRL in das WRG übernommen. In diese Definition sind insbesondere auch Schadstoffe einbezogen, die in geringen Mengen natürlich gebildet werden können, für die jedoch der Eintrag zB über Abwasser den überwiegenden Teil ausmacht.

Nicht-synthetischer Schadstoff (§ 3 Z 3): Entsprechend den vorangehenden Ausführungen sind nicht-synthetische Schadstoffe solche Schadstoffe, die neben möglichen anthropogenen Quellen in erheblichem Umfang auch aus natürlichen Quellen aufgrund der geologisch-lithologischen Beschaffenheit des Bodens in Oberflächengewässer gelangen können. Unter den in der vorliegenden Verordnung geregelten Stoffen, betrifft dies im Wesentlichen die Metalle.

Gemeinschaftsrechtlich geregelte Schadstoffe (§ 3 Z 4): Bei diesen Schadstoffen handelt es sich um solche Stoffe, für die gemeinschaftliche Qualitätsziele im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG geregelt sind (Liste I-Stoffe) bzw. gemäß Artikel 16 der WRRL gemeinschaftlich festgelegt werden (prioritäre Stoffe).

Sonstige relevante Schadstoffe (§ 3 Z 5): Bei diesen Stoffen handelt es sich um spezifische synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe, die gemäß Anhang B WRG 1959 Komponenten des ökologischen Zustands darstellen. Sofern solche Schadstoffe in signifikanten Mengen eingeleitet werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, selbst Umweltqualitätsnormen festzulegen. Diese Verpflichtung folgt bereits aus Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG.

Umweltqualitätsnorm (§ 3 Z 6): Die Umweltqualitätsnorm ist eine für jeden in dieser Verordnung geregelten Parameter zahlenmäßig festgelegte Konzentration, die den zu erreichenden guten chemischen Zustand bzw. den zu erreichenden ökologischen Zustand für dessen chemische Komponenten beschreibt.

Bei bestimmten Umweltqualitätsnormen (Kupfer, Zink, Nitrit, Ammonium) ist der Wert für die Umweltqualitätsnorm abhängig von physikalisch-chemischen Hilfsparametern (Wasserhärte, Chlorid, pH-Wert, Temperatur).

Die Umweltqualitätsnorm für nicht-synthetische Schadstoffe (Metalle) ergibt sich entsprechend dem added-risk-Ansatz als Summe aus

- a) einer zulässigen Zusatzkonzentration, die in den Anlagen A und B festgelegt wird und
- b) einer natürlichen, geogen bedingten Hintergrundkonzentration, für die Richtwerte in Anlage C angegeben sind.

Analytische Bestimmungsgrenze (§ 3 Z 7), analytische Nachweisgrenze (§ 3 Z 8), Messreihe (§ 3 Z 9), Basisnormmethode (§ 3 Z 10): Auf diese Begriffe wird bei § 5 näher eingegangen.

Einmischungsbereich (§ 3 Z 11): Bei einer Abwassereinleitung erfolgt nach Austreten des Abwassers in das aufnehmende Gewässer eine sukzessive Einmischung bis schließlich eine vollständige Durchmischung vorliegt. Der örtliche Bereich nach einer Abwassereinleitung, wo das eingeleitete Abwasser in das aufnehmende Gewässer schon eingemischt ist, wird als Einmischungsbereich bezeichnet (Abwasserfahne).

Gewässerbreite (§ 3 Z 12): Die Gewässerbreite ist definiert als die benetzte Breite eines Gewässers beim niedrigsten Jahresmittelwasser (NJMQ) des Abflusses.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. V o g l

Elektronisch gefertigt!

Beilage

In der QZV Chemie OG geregelte Schadstoffe, die nach derzeitigem Kenntnisstand für folgende Abwasserbranchen als Abwasserparameter mit mittlerer oder hoher Freisetzungsklasse eingestuft werden können, für die jedoch derzeit kein individueller Emissionsgrenzwert festgelegt ist⁷:

AEV Gebleichter Zellstoff (BGBl. II Nr. 219/2000)
EDTA
NTA
AEV Gerbereien (BGBl. II Nr. 10/1999)
Benzylchlorid
2,4-Dichlorphenol
Dichlormethan
Dimethylamin
EDTA
NTA
Pentachlorbenzol
AEV Kleb- und Anstrichstoffe (BGBl. II Nr. 5/1999)
Anthracen
Tetrachlorethen
Trichlorethen
Xylol
AEV Kunstharze (BGBl. Nr. 667/1996)
1,3-Dichlor-2-propanol
Octylphenole
Xylol
AEV Kunststoffe (BGBl. II Nr. 8/1999)
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
Dibutylzinnverbindungen
Dichlormethan
Hexachlorbutadien
Nonylphenol
Tetrachlorethen
Trichlorethen
AEV Oberflächenbehandlung (BGBl. II Nr. 44/2002)
1,2-Dichlorethan
Dichlormethan
EDTA
NTA
Trichlorethen
AEV Organische Chemikalien (BGBl. II Nr. 272/2003)
Anthracen
Benzol

⁷ Arbeitskreis „Chemie – Überwachung und Ziele“: Arbeitspapiers „Risikoabschätzung für chemische Schadstoffe in Oberflächengewässern – Beschreibung der Bewertungsmethode“, Stand 31. Januar 2005, Anlage D. Dieses Papier ist auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.lebensministerium.at/wasser/wasserrahmenrichtlinie abrufbar.

Benzylchlorid
Bisphenol A
Chloressigsäure
1,2-Dichlorethan
2,4-Dichlorphenol
2,5-Dichlorphenol
Ethylbenzol
Isopropylbenzol
Naphtalin
Tetrachlorethen
Tetrachlormethan
Trichlorethen
Trichlormethan
Xylole
AEV Papier und Pappe (BGBl. II Nr. 220/2000)
EDTA
NTA
Pentachlorbenzol
AEV Pharmazeutika (BGBl. II Nr. 212/2000)
Benzylchlorid
Dimethylamin
Nonylphenol
AEV Textilveredelung und -behandlung (BGBl. II Nr. 269/2003)
Dichlormethan
1,3-Dichlor-2-propanol
EDTA
NTA
Tetrachlorethen